

Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftsbeschreibung) beantragen

Sie benötigen Informationen über ein Grundstück, einen Flurstückseigentümer oder eine Grundstücksfläche?

Basisinformationen

Der beschreibende Teil des Liegenschaftskatasters weist die bedeutsamen beschreibenden Merkmale der Liegenschaften landesweit, aktuell und flächendeckend nach.

- Ausgabeformate entsprechend der Fragenstellung von Banken, Notaren, Bauordnungsbehörden und Eigentümern.
- Leicht verständliche Nachweise gibt es als Bestandsnachweis, Grundstücksnachweis, Flurstücksnachweis und Flurstücks- / Eigentüternachweis im DIN A4 - Format. Tagesaktuell

Diese Nachweise beinhalten Flurstücks- /Grundstücksbeschreibung, Eigentümerangaben, Fläche, Nutzung, Lage-, Gewinnbezeichnung und die Grundbuchbezeichnung.

Voraussetzungen

Berechtigtes Interesse nach dem Vermessungs- und Katastergesetz, z. B.

- Flurstücks- und Grundstückseigentümer
- Notare
- Planer und Architekten

Nachweis des berechtigten Interesses und des Verwendungszwecks in der Regel mündlich.

Bei Online-Antrag wird ggf. das berechnigte Interesse telefonisch nachgefragt.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Personalausweis

Verfahren

- Auftrag per E-Mail, Fax, Onlineauftrag oder persönliches Erscheinen. Für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster bei GeoInformation ist keine Terminvereinbarung erforderlich.
- Ausdruck des Auszuges
- Postversand mit Kostenbescheid oder Aushändigen

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz): https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.124547.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
- Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV): https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.124413.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Weitere Hinweise

- Das Liegenschaftskataster muss den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft als Basisinformationssystem genügen.
- Das Liegenschaftskataster muss als amtliches Verzeichnis im Sinne der Grundbuchordnung dienen.
- Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Katastervermessungswerk (Risse), den Katasterkarten (Liegenschaftskarten) und dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbuch) und wird gemeinsam im Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS) geführt.

Kosten und Fristen

Wie lange dauert die Bearbeitung

1 Woche - bei persönlichem Erscheinen: Sofortmitnahme

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

20 Euro je Flurstücksnachweis, Flurstückseigentümersnachweis, Grundstücksnachweis

4 Euro je Mehrausfertigung

30 Euro je Bestandsnachweis

6 Euro je Mehrausfertigung

Zuständige Stellen

- GeoInformation Bremen: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.338947.de>

Häufig gestellte Fragen

Sie benötigen die Grundbuchbezeichnung Ihres Flurstücks ?

Die Auskunft erfolgt schriftlich und ist gebührenpflichtig.

Sie benötigen einen Grundbuchauszug ?

Der Grundbuchauszug wird häufig mit den Informationen des Liegenschaftskatasters verwechselt. Im Liegenschaftskataster wird das Flurstück mit Lage und Größe beschrieben. Im Grundbuch sind die Eigentümer sowie Lasten und Rechte am Grund und Boden verzeichnet. Das Liegenschaftskataster verweist auf das Grundbuchblatt, dem Bestandsverzeichnis zum Auffinden des Grundbuchblattes beim Amtsgericht - Grundbuchamt.

Sie benötigen Angaben über den Grundstückseigentümer?

Die Benennung der Grundstückseigentümer setzt grundsätzlich das berechtigte Interesse nach dem Vermessungs- und Katastergesetz voraus, welches nachgewiesen werden muss. Über den glaubhaften Nachweis des berechtigten Interesses entscheidet die Katasterbehörde. Wurde das berechtigte Interesse nicht glaubhaft nachgewiesen, werden die Informationen zu

den Grundstückseigentümern verwehrt.

Zu Fragen nach Eigentümerdaten kann GeoInformation Bremen lediglich den jeweils zum Anfragezeitpunkt im Liegenschaftskataster geführten Eigentümer benennen. Dies ist keine Gewähr für die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse. Über weitere Angaben, zum Beispiel Eigentümeranschriften, verfügt das Liegenschaftskataster nicht. Verlässliche Informationen lassen sich ausschließlich aus den Grundbüchern ableiten, die in der Stadtgemeinde Bremen vom Amtsgericht Bremen (Grundbuchamt Bremen und Grundbuchamt Bremen-Blumenthal) geführt werden. Daher werden bei diesen Anfragen in der Regel der Grundbuchbezirk und das Buchungsblatt von GeoInformation Bremen mit benannt.